

Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland
Band: 78 (2013)
Heft: 1

Artikel: Neues Gesetz zur Verhinderung der Zuwanderung unerwünschter Personen, oder: Altes Dienstreglement wieder in Kraft setzen? : Eine kleine Polemik
Autor: Walser, Jürg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-860274>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues Gesetz zur Verhinderung der Zuwanderung unerwünschter Personen, oder: Altes Dienstreglement wieder in Kraft setzen? – Eine kleine Polemik

Es wird zurzeit diskutiert, wie die von der SVP lancierte Initiative gegen die Masseneinwanderung drastisch umgesetzt werden könnte.

Eigentlich müsste gar kein neues Gesetz erfunden werden. Beim Studium einer Gesetzessammlung von 1832 habe ich ein passendes Gesetz gefunden.

Vor 180 Jahren waren in Europa noch Gesetze zur Bekämpfung liberaler Tendenzen in Kraft (Karlsbader Beschlüsse). Gleichzeitig suchten in ihrer Notlage, viele Schweizer ebenfalls Arbeit und Verdienst oder das Glück in Übersee. Damals war auch im Inland eine verbreitete Furcht vor fremden Menschen, die sich an unseren kargen Gütern laben wollten. Der Inhalt des Dienstreglements von 1832 gibt ein treffendes Zeugnis vom damaligen Zeitgeist.

Organisation und Dienstreglement für das Landjäger-Corps des Kantons Basel-Landschaft

Im Namen des souverainen Volkes!
Wir die Mitglieder des Regierungsraths
des Kantons Basel-Landschaft,
haben in Bezug auf das Gesetz vom
20. Christmonat 1832,
zufolge welchem uns vom h. Landrathe
aufgetragen ist,
ein Organisations- und
Dienstreglement für das Landjäger-Corps
zu erlassen – folgendes zu verordnen,
für gut befunden.

Grenzkontrolle durch Landjäger an den Kantonsgrenzen:

§ 97

Auf den Grenzposten werden nach Anleitung der Consigne (des Rates) die Reisenden über ihre Pässe angefragt, und, falls Grund zu einigem Verdacht obwaltet, dieselben zur Untersuchung abgefordert. Wenn der Pass nicht in Ordnung ist und sich der Reisende nicht auf eine andere gültige Weise über seine Person rechtfertigen kann, so wird er dem Herrn Bezirksverwalter zugeführt.

§ 98

Alle Handwerksgesellen, Dienstboten, Soldaten, welche keine gültigen Papiere vorweisen können, so wie alle Deserteurs, Vagabunden, herumziehende Juden, Krämer, Kesselflicker, Messerschleifer, Korbflechter, Geschirr-, Tinten-, und Schleif- Wetzstein- und Schaftheuhändler, Bettler, herumziehende und verdächtige Leute werden von den Grenzposten zurückgewiesen, im Innern des Kantons hingegen den Verwaltern zugeführt.

§ 99

Herumziehende Gaukler, Marionettenspieler, Luftspringer, Seiltänzer, Taschen-, Lotterie- und Würfelspieler, Marktschreier, Bärenreiber und -Führer etc. insofern sie nicht die gehörige Erlaubniss vorweisen können, sollen im Kanton nirgends geduldet werden, sondern ohne weiteres über die Grenzen gewiesen, oder den Herren Verwaltern zugeführt werden.

§99a (Nachtrag für die heutige Zeit / frei erfunden)

Fremde Personen, die sich mit einer Einladung des Regierungsrates ausweisen können, sind einzulassen. Ausländern, die sich als Berechtigte zur Bezahlung der einfachen Kopfsteuer ausweisen können, ist mit Ehrerbietung zu begegnen. Diese Personen haben auf Anforderung Anrecht auf Begleitschutz durch einen Landjäger. Für die daraus entstehenden Kosten ist der Staatskasse eine Rechnung zu stellen.

Dieses Gesetz von 1832 hinderte den Kanton Basel-Landschaft nicht daran, politische Flüchtlinge und des Glaubens wegen Verfolgte aufzunehmen. Dies geschah oft zum Unmut benachbarter Staaten und führte mitunter auch zu diplomatisch ausgetragenen Kontroversen. Viele dieser Flüchtlinge haben z.B. wertvolle Aufbauarbeit in unserem damals rückständigen Bildungswesen und in der Industrie geleistet.

Vor dem Jahr 1848 wurde in der Eidgenossenschaft eine heftige politische Auseinandersetzung geführt, ob vor dem Übergang vom Staatenbund zum Bundesstaat nicht eine Auslese getroffen werden müsse. In einem Abstimmungs-Flugblatt wurde geschrieben, der Kanton Tessin sei gegenüber dem Kanton Zürich so arm und so verschieden, dass man so etwas nicht zusammenfügen könne.

Es war der weisen Voraussicht der Gründer zu verdanken, dass der Bundesstaat trotzdem zum Erfolg wurde. Im Gegensatz zur heutigen EU, wurde neben einem Lastenausgleich auch eine Beschränkung der absoluten Finanzsouveränität der einzelnen Kantone vorgesehen. Dadurch war in der Verfassung bereits die Solidarität ein fester Bestandteil. Der Lastenausgleich wurde

auch in sämtlichen Kantonen in die Gesetzessammlungen aufgenommen, um die Folgen ungleicher Steuerkraft der Gemeinden zu mildern.

Die Folgen eines Reglementes aus dem Jahre 1832 wären heute:

Für die Grüne Partei und Gruppierungen für «Umverkehr» wäre dies ein Glücksfall zur Verkehrsberuhigung an den Kantonsgrenzen, wo Züge und der Autobahnverkehr zwecks Kontrolle anhalten müssten.

Die einzelnen Kantone könnten, entsprechend ihrem Bedarf an Arbeitskräften, die Grenzformalitäten frei gestalten. Sollte dies alles zu aufwendig sein, käme nach Abkapselung gegen die extrem feindlich gesinnte EU auch ein interkantonaler «Schengen-Vertrag» in Frage. Die Grenzkontrollen an den Strassen und im Eisenbahnverkehr würden durch stramme, freiwillige Eidgenossen vorgenommen. Damit wird sichergestellt, dass der internationale Verkehr und die Fremdenindustrie keine Einbussen erfahren.

Unser Beamtenharst könnte die Asylgesuche weiter jahrelang vor sich her trölen, wie gehabt, weil durch das Gesetz von 1832 mit Sicherheit weniger neue Gesuche zu bearbeiten wären. Diese letzteren Bemerkungen konnte ich nicht verkneifen, hatte ich doch langjährig, persönliche Erfahrungen in der Asylfürsorge gemacht. Ich habe einen extrem mühseligen Verkehr mit Justiz, Polizei, FREPO, Fürsorge- und Erziehungsdirektion führen müssen, weil ganz in der Nähe von Problemlösungen stets die Nichtzuständigkeit stand. Über die fehlende Durchsetzungskraft unserer Organe gegenüber Rechtsbrechern wundern sich anständige Ausländer und Schweizer.